

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Leipziger Platz 15
10117 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

13. Dezember 2013

Stellungnahme der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. zum Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 18. Legislaturperiode

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich als Selbsthilfevereinigung mit ca. 135.000 Mitgliedern seit über 50 Jahren für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein und verfolgt dabei die Leitlinien von Teilhabe und Inklusion, wie sie auch durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) seit 2009 in Deutschland gesetzlich festgeschrieben sind.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat im Juni 2013 zu sechs Themenschwerpunkten ihre Wahlprüfsteine an die Parteivorsitzenden der fünf in der vergangenen Legislaturperiode im Bundestag vertretenen Parteien geschickt. In der Zwischenzeit wurde der 18. Bundestag neu gewählt und die Parteien der neuen Bundesregierung haben ihren Koalitionsvertrag vorgelegt. In diesem Regierungsprogramm „Deutschlands Zukunft gestalten“ finden sich eine Reihe bemerkenswerter Vorhaben für die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. Allen voran steht der Satz auf Seite 110:

„Leitidee der politischen Arbeit der neuen Bundesregierung ist die inklusive Gesellschaft.“

Im Folgenden werden Forderungen der Bundesvereinigung Lebenshilfe mit den Ankündigungen aus dem Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung abgeglichen. Einige der in den Wahlprüfsteinen der Lebenshilfe formulierten Forderungen haben in den Vertrag der Koalitionäre Eingang gefunden, andere blieben bislang unberücksichtigt.

1. Wahlrecht

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert den Wahlrechtsausschluss in § 13 Nr. 2 Bundeswahlgesetz für Menschen, für die eine Betreuung in allen Angelegenheiten bestellt ist, aufzuheben.

Der Wahlrechtsausschluss verstößt nach **Auffassung der Lebenshilfe** gegen die UN-Behindertenrechtskonvention und ist auch verfassungsrechtlich nicht mehr zu rechtfertigen.

Der **Koalitionsvertrag** sieht auf Seite 152 vor:

„Wir wollen die rechtlichen Hemmnisse bei der Ausübung des Wahlrechts für Analphabeten und Betreute abbauen.“

Diese Formulierung lässt es offen, ob der Wahlrechtsausschluss für Menschen mit einer Betreuung in allen Angelegenheiten aufgehoben werden soll, was nach Auffassung der Bundesvereinigung Lebenshilfe die einzige Möglichkeit ist, um die Wahlhemmnisse für Menschen mit Betreuungen in allen Angelegenheiten abzubauen. Die Lebenshilfe begrüßt dennoch, dass dieses Thema erstmals überhaupt Eingang in einen Koalitionsvertrag finden konnte.

2. Betreuungsrecht

Die Lebenshilfe fordert in ihren Wahlprüfsteinen eine Weiterentwicklung des deutschen Betreuungsrechts im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention garantiert das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderung unabhängig von Art und Schwere der

Behinderung. Diesem Anspruch werden das deutsche Betreuungsrecht und seine Umsetzung derzeit noch nicht gerecht.

Insbesondere **fordert die Lebenshilfe**,

- dass der Vorrang der Unterstützung bei der Betreuung sichergestellt wird und auch für Menschen mit schweren Behinderungen gilt.
- dass stellvertretendes Handeln des Betreuers nur als ultima ratio zum Einsatz kommt.

Im **Koalitionsvertrag** heißt es dazu auf Seite 154:

„Wir wollen das Betreuungsrecht in struktureller Hinsicht verbessern und damit das Selbstbestimmungsrecht hilfebedürftiger Erwachsener bedarfsgerecht stärken.“

Auch hier begrüßt die Lebenshilfe, dass die Koalitionäre den Handlungsbedarf in diesem Themenbereich erkannt haben und die Absicht erklären, eine Stärkung des Selbstbestimmungsrechtes hilfebedürftiger Erwachsener herbeizuführen. Die Lebenshilfe hält es für angezeigt alsbald die zur Umsetzung der UN-Konvention erforderlichen gesetzgeberischen Schritte im Betreuungs- und Geschäftsfähigkeitsrecht einzuleiten.

3. Barrierefreiheit, auch für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung

Der Behinderungsbegriff der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) und die UN-Behindertenrechtskonvention stellen klar, dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit einer Beeinträchtigung und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern. Der Fokus guter Behindertenpolitik muss also wesentlich von der Person mit Beeinträchtigung auf die sie umgebenden Barrieren erweitert werden. Diese müssen wahrgenommen und abgebaut werden bzw. dürfen zukünftig durch die Anwendung des „Design für Alle“ und der Verwendung Leichter Sprache gar nicht erst entstehen.

Die **Lebenshilfe fordert** daher:

- Grundlagenwissen zum Thema Barrierefreiheit für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu generieren.
- Das Behindertengleichstellungsgesetz so zu novellieren, dass eine verbindliche Anspruchsregelung in Bezug auf die Verwendung der Leichten Sprache getroffen wird.
- Informationen des Bundes im Internet und in den Printmedien der Bundesregierung in Zukunft so zu gestalten, dass sie auch für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung barrierefrei zugänglich sind.
- Verbindliche Regelungen zu schaffen, um auch in der Privatwirtschaft die Herstellung von Barrierefreiheit durchzusetzen.

Im **Koalitionsvertrag** finden sich zur Barrierefreiheit im Verkehrsbereich auf Seite 46 folgende Absichtserklärungen:

„Die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention im Verkehrsbereich werden wir vorantreiben. Unser Ziel ist es, dass alle Menschen in der gesamten Reisekette und in allen Verkehrsträgern ohne Barrieren mobil sein können. Neben dem weiteren Ausbau barrierefreier Fahrgast- und Tarifinformationen werden wir ein Bahnmodernisierungsprogramm mit einem verbindlichen Fahrplan zum barrierefreien Aus- und Umbau aller größeren Bahnhöfe vorlegen. Für kleinere Bahnhöfe und Haltepunkte wollen wir zusammen mit den Betroffenen geeignete, kostengünstige Lösungen entwickeln.“

Die Reduktion des Themas Barrierefreiheit auf den Umbau von größeren Bahnhöfen wird den enormen Anforderungen, die der Aufbau einer barrierefreien Umwelt mit sich bringt, nicht gerecht. Auch wenn barrierefreie Bahnhöfe ein wichtiger Baustein zur Steigerung der Mobilität und Teilhabe von Menschen mit Behinderung darstellen, ist die Lebenshilfe überzeugt, dass die Anstrengungen der neuen Bundesregierung weit darüber hinausgehen müssen.

4. Frühförderung

Zwölf Jahre nach Inkrafttreten des SGB IX und den dort enthaltenen Regelungen zur Komplexleistung der interdisziplinären Frühförderung gibt es noch immer erhebliche Defizite bei der bundesweiten Bereitstellung dieser Leistung.

Die Bundesvereinigung **Lebenshilfe fordert**, dass der Gesetzgeber tätig wird und die Rahmenbedingungen der Frühförderung rechtsverbindlich und unmissverständlich festschreibt, damit bundesweit eine einheitliche Leistungserbringung mit ausreichender Finanzierung der Komplexleistung Frühförderung sichergestellt wird.

Bedauerlicherweise findet sich **im Koalitionsvertrag keine Aussage** zur Verbesserung der Komplexleistung interdisziplinäre Frühförderung.

Die Bundesvereinigung weist daher erneut auf ihr Forderungspapier zur Verbesserung der Komplexleistung interdisziplinäre Frühförderung¹ hin. Auch eine im Auftrag vom BMAS bei der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation eingesetzte Expertenarbeitsgruppe hat im September 2013 erneut den beschriebenen gesetzgeberischen Handlungsbedarf festgestellt.

¹ Abrufbar unter: [Stellungnahmen BVLH - Bundesvereinigung Lebenshilfe e.V. - Der Selbsthilfeverband für Menschen mit geistiger Behinderung](#)

5. Pflege

Die Reform der sozialen Pflegeversicherung durch das Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG) ist hinter den Erwartungen vieler Menschen mit Behinderung zurückgeblieben.

Die **Lebenshilfe fordert** die Einführung des insbesondere für Menschen mit einer geistigen Behinderung, wichtigen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs. Für die Lebenshilfe ist entscheidend, dass diese Reform jedoch nicht zu einer Verschlechterung des Versorgungsniveaus und Leistungskürzungen führt. Neben einer flexibleren Gestaltung der Leistungen muss eine bessere Absicherung der Pflegepersonen und eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Erwerbstätigkeit in Angriff genommen werden. Die Lebenshilfe fordert weiter, dass durch eine Reform eine klare Abgrenzung zu anderen Leistungssystemen sichergestellt wird und insbesondere die in der Praxis schwierigen Abgrenzungsfragen zum SGB V und SGB XII rechtssicher gestaltet werden. Dabei muss den steigenden Pflegebedarfen bei älter werdenden Menschen mit Behinderung angemessen Rechnung getragen werden. Gute Pflege muss auch für Menschen mit Behinderung die sich für einen Wohnort in einer Einrichtung der Behindertenhilfe entschieden haben, auch in Zukunft gesichert sein. Die zurzeit geltende Sondervorschriften § 43 a SGB XI/ § 55 SGB XII gehen hier in die falsche Richtung, da es nicht sein kann, dass Menschen gezwungen sind, den von ihnen gewählten Wohnort zu verlassen, wenn die „Pflege in der Einrichtung der Behindertenhilfe nicht mehr sichergestellt werden kann“ oder andersherum, dass Einrichtungen der Behindertenhilfe bei einer immer älter werdenden Bewohnerschaft sich gezwungen sehen, sich in eine Pflegeeinrichtung umwidmen zu lassen. Hier muss eine neue Regelung zur Lösung der Schnittstelle gefunden werden, die insbesondere auch sicherstellt, dass der von Menschen mit Behinderung gewählte Wohnort (auch wenn es eine Einrichtung der Behindertenhilfe ist) als Häuslichkeit im Sinne des SGB V und des SGB XI anerkannt wird. Die Finanzierung der Pflege muss weiterhin solidarisch erfolgen.

Die Weiterentwicklung des Rechts der Pflegeversicherung ist ausführlich im **Koalitionsvertrag** (Seite 83 ff.) beschrieben:

„(...) wollen wir den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auf der Grundlage der Empfehlungen des Expertenbeirates in dieser Legislaturperiode so schnell wie möglich einführen. Diejenigen, die heute Leistungen erhalten, werden durch die Einführung nicht schlechter gestellt.“

„Außerdem ist zu vermeiden, dass zu Lasten der Versichertengemeinschaft Kosten anderer Träger auf die Pflegeversicherung verlagert werden.

Wir wollen die mit dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff einhergehende Begutachtungssystematik auf ihre Umsetzbarkeit und Praktikabilität hin erproben und wissenschaftlich auswerten. Auf dieser Grundlage werden anschließend auch die leistungsrechtlichen Bestimmungen in dieser Legislaturperiode umgesetzt. (...)

Zur Stärkung der ambulanten Pflege werden wir die Leistungen im ambulanten und stationären Bereich weiter einander angleichen.

Bis zur Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs werden wir zügig vor allem die schon bestehenden Betreuungsleistungen weiter ausbauen und auf alle Pflegebedürftigen ausdehnen. (...)

Weiterhin werden wir die Leistungen der Pflegeversicherung wie die Kurzzeit- und Verhinderungspflege, die Tages- und Nachtpflege sowie die unterschiedlichen Betreuungsformen auch durch die Einführung von Budgets besser und flexibler aufeinander abstimmen. Im Sinne einer sozialräumlichen Pflege, werden wir die Zuschüsse für Wohnumfeld verbessernde Maßnahmen oder die Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohnformen ausbauen“

„Wir werden die Möglichkeiten des Pflegezeit- und Familienpflegezeitgesetzes unter einem Dach mit Rechtsanspruch zusammenführen und weiterentwickeln, um die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf besser zu unterstützen. Die zehntägige Auszeit für Angehörige, die kurzfristig Zeit für die Organisation einer neuen Pflegesituation benötigen, werden wir aufbauend auf der geltenden gesetzlichen Regelung mit einer Lohnersatzleistung analog Kinderkrankengeld koppeln.

Die Hilfen zur Weiterführung des Haushalts wollen wir weiter ausbauen. Wir werden prüfen, ob die Anrechnung von Pflegezeiten in der Rentenversicherung verbessert werden kann.“

„Wir werden in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesministeriums für Gesundheit klären, wie die Rolle der Kommunen bei der Pflege noch weiter gestärkt und ausgebaut werden kann. Insbesondere soll geklärt werden, wie die Steuerungs- und Planungskompetenz für die regionale Pflegestruktur gestärkt werden kann.“

„Der paritätische Beitragssatz zur Pflegeversicherung wird spätestens zum 1. Januar 2015 um 0,3 Prozentpunkte erhöht. Aus dieser Erhöhung stehen die Einnahmen von 0,2 Prozentpunkten zur Finanzierung der vereinbarten kurzfristigen Leistungsverbesserungen, insbesondere für eine bessere Betreuung der Pflegebedürftigen, sowie der für 2015 gesetzlich vorgesehenen Dynamisierung der Leistungen zur Verfügung. Die Einnahmen aus der weiteren Erhöhung um 0,1 Prozentpunkte werden zum Aufbau eines Pflegevorsorgefonds verwendet, der künftige Beitragssteigerungen abmildern soll. Dieser Fonds wird von der Bundesbank verwaltet.

In einem zweiten Schritt wird mit der Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs der Beitrag um weitere 0,2 Prozentpunkte und damit insgesamt um 0,5 Prozentpunkte in dieser Legislaturperiode angehoben.“

Das klare Bekenntnis, bisherige Leistungsbezieher durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff nicht schlechter zu stellen, ist erfreulich. Irritierend ist dagegen, dass die tatsächliche Einführung des neuen Pflegebegriffs weiter hinausgeschoben wird. Die Notwendigkeit einer vorherigen erneuten Evaluation des neuen Begutachtungsverfahrens erschließt sich nicht. Ebenso wird mit dem angekündigten Ausbau der bisherigen (Betreuungs-)Leistungen das jetzige Leistungssystem verfestigt und damit die Einführung des neuen Begriffs unnötig erschwert.

Die Ankündigung der flexibleren Gestaltung einzelner Leistungen, u. a. durch die Einführung von Budgets, sieht die Lebenshilfe positiv. Auch die vorgesehenen Veränderungen bei der Inanspruchnahme von Pflegezeiten (Rechtsanspruch, Lohnersatzleistung) durch erwerbstätige Angehörige führen in die richtige Richtung, weil sie eine Verbesserung im wichtigen Feld der Vereinbarkeit von Pflege und Beruf bedeuten. Die Koalitionäre kündigen an, lediglich zu prüfen, ob die Anrechnung der Pflegezeiten in der Rentenversicherung verbessert werden kann. 70 Prozent der rund 2,5 Millionen Pflegebedürftigen werden zuhause versorgt, davon rund 1,2 Millionen allein durch ihre Angehörigen. Da sie die Hauptlast der Pflege tragen, bedarf es hier eines eindeutigeren Bekenntnisses zur besseren Absicherung von Pflegepersonen.

Die Regierungsparteien kündigen an, dass es zu vermeiden gelte, die Pflegeversicherung durch Verschiebung von Leistungen aus anderen Sozialsystemen zu belasten. Dieser Grundsatz darf jedoch nicht dazu führen, dass Leistungen, die in den Kernbereich der Pflege fallen und momentan anderen Leistungsträgern zugewiesen sind, nicht der Pflegeversicherung zugewiesen werden können. Gerade angesichts älter werdender Menschen mit Behinderung ist ihrem steigenden Pflegebedarf angemessen Rechnung zu tragen. Hier muss die neue Bundesregierung tätig werden. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe erkennt an, dass die Bundesregierung auch den wichtigen kommunalen Bereich von Pflegepolitik durch Einrichten einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe in den Fokus rückt.

Die Lebenshilfe begrüßt schließlich, dass sich die Koalitionäre zu der paritätischen Finanzierung der Pflegeversicherung als Grundlage der Absicherung des solidarischen Risikos von Pflege bekennen.

6. Bundesteilhabegesetz

- a) Die **Lebenshilfe fordert**, dass die überfällige Reform der Eingliederungshilfe in der 18. Legislaturperiode im Rahmen eines neuen Bundesteilhabegesetzes umgesetzt wird. Für die sozialpolitisch gebotene Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe müssen die dafür erforderlichen finanziellen Mittel bereitgestellt werden. Der Bund soll sich nach Auffassung der Lebenshilfe an den Kosten der Eingliederungshilfe beteiligen und sicherstellen, dass diese Gelder auch tatsächlich den Menschen mit Behinderung zu Gute kommen.

Das Bundesteilhabegesetz findet sich an ganz verschiedenen Stellen im **Koalitionsvertrag** wieder:

*„Eingliederungshilfe reformieren – Modernes Teilhaberecht entwickeln
Die gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen
für mehr Inklusion brauchen einen sicheren gesetzlichen Rahmen. Wir
werden deswegen unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanz-
beziehungen ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit
Behinderungen erarbeiten.“ (Seite 111)*

„Mit einem Bundesteilhabegesetz wollen wir die Kommunen bei der Eingliederung von Menschen mit Behinderung stärker als bisher finanziell unterstützen“ (Seite 10).

„Darüber hinaus sollen die Kommunen im Rahmen der Verabschiedung eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von fünf Milliarden Euro jährlich von der Eingliederungshilfe entlastet werden. Bereits vor der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes beginnen wir mit einer jährlichen Entlastung der Kommunen in Höhe von einer Milliarde Euro pro Jahr.“ (Seite 88)

*„Wir werden ein Bundesleistungsgesetz für Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz) erarbeiten. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen bei der Eingliederungshilfe beitragen. Dabei werden wir die die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe zugunsten der Menschen mit Behinderung so regeln, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht“.
(Seite 95)*

Die Lebenshilfe begrüßt das eindeutige Bekenntnis der neuen Bundesregierung, ein Bundesteilhabegesetz zu erarbeiten, zu verabschieden und dabei auch eine Bundesbeteiligung bei den Kosten der Eingliederungshilfe einführen zu wollen. Kritisch beurteilt die Lebenshilfe den Hinweis im Koalitionsvertrag, dass die Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabeleistungen so geregelt werden soll, dass keine neue Ausgabendynamik entsteht. Diese Sparvorgabe steht nach Auffassung der Lebenshilfe im Widerspruch mit den ebenfalls im Koalitionsvertrag vorgestellten Zielen des Bundesteilhabegesetzes.

- b) Die UN-Behindertenrechtskonvention hat in Deutschland das Bewusstsein dafür gestärkt, dass staatliche Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung nicht Ausdruck eines staatlichen Fürsorgedenkens sind, sondern menschenrechtlich gebotene Leistungen zur Verhinderung von Ausgrenzung und Diskriminierung. Dennoch ist die Eingliederungshilfe weiterhin in der Sozialhilfe verankert. Die Erbringung von Eingliederungshilfeleistungen ist dadurch zumindest in Teilen noch immer von den finanziellen Verhältnissen des einzelnen Menschen und seiner Familie abhängig.

Die **Lebenshilfe fordert**, die Leistungen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe herauszulösen und künftig unabhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Einzelnen zu erbringen.

Der **Koalitionsvertrag** trifft zu diesem Punkt folgende Aussage (Seite 111):

„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht

weiterentwickeln. Die Leistungen sollen sich am persönlichen Bedarf orientieren und entsprechend eines bundeseinheitlichen Verfahrens personenbezogen ermittelt werden. Leistungen sollen nicht länger institutionenzentriert, sondern personenzentriert bereitgestellt werden. Wir werden das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention berücksichtigen. Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt.“

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Herauslösung der Eingliederungshilfe aus dem bisherigen „Fürsorgesystem“ hätte zur Folge, dass die Eingliederungshilfe dann keine Sozialhilfeleistung mehr wäre und infolgedessen auch die Prinzipien der „Bedürftigkeit“ des Sozialhilferechts künftig auf die neuen Teilhabeleistungen des Bundesteilhabegesetzes keine Anwendung mehr finden würden. So verstanden, ist die Ankündigung des Koalitionsvertrages überaus positiv zu bewerten.

- c) Um ein effektives Unterstützungssystem zu gewährleisten, müssen die Leistungen der Eingliederungshilfe auch weiterhin an den individuellen Bedürfnissen der Menschen ausgerichtet sein. Diese müssen im Rahmen der Leistungsbemessung in individuelle Bedarfe und anschließend in einen bestimmten Leistungsumfang übersetzt werden. Bei diesem Übersetzungsprozess entstehen Unschärfen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Bedarfe, die sich auf einen grundlegenden Nachteilsausgleich und den Abbau von Barrieren beziehen, nicht in einem klar definierten zeitlichen Umfang bemessen lassen.

Die **Lebenshilfe** spricht sich für ein ergänzendes, anrechnungsfreies Teilhabegeld aus, das diesen Unschärfen bei der Leistungsbemessung Rechnung trägt.

Im **Koalitionsvertrag** findet sich folgender Prüfauftrag hierzu auf Seite 110:

„Dabei werden wir die Einführung eines Bundesteilhabegeldes prüfen.“

Die Lebenshilfe hält es für wichtig, dass wenigstens der Prüfauftrag Eingang in den Koalitionsvertrag gefunden hat. Bei der Einführung eines Bundesteilhabegeldes sind aus Sicht der Lebenshilfe folgende wichtige Punkte zu beachten:

- Das Teilhabegeld muss einkommens- und vermögensunabhängig erbracht werden.
- Das Kindergeld für Erwachsene Menschen mit Behinderung darf nicht im Gegenzug zur Einführung des Bundesteilhabegeldes entfallen, da dieser Leistung eine andere Zweckrichtung innewohnt
- Das Teilhabegeld darf nicht in vollem Umfang auf die Leistungen der Eingliederungshilfe angerechnet werden können, sondern muss einen Selbstbehalt vorsehen.

- d) Bisher können Leistungen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben in der Regel nicht außerhalb einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)

eingesetzt werden. Dies schränkt die Wahlmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung in diesem Bereich erheblich ein.

Die **Lebenshilfe fordert**, dass künftig Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben dauerhaft flexibel und unabhängig vom Ort der Leistungserbringung erbracht werden können.

Im **Koalitionsvertrag** heißt es dazu (Seite 110):

„In den Jobcentern muss ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden sein, um die Belange von Menschen mit Behinderungen zu erkennen, fachkundig zu beraten und zu vermitteln. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sollen sensibilisiert werden, um das Potential von Menschen mit Behinderungen zu erkennen und sie zu beschäftigen. Gemeinsam mit den Sozialpartnern werden wir u.a. im Rahmen der Inklusionsinitiative für Ausbildung und Beschäftigung die Anstrengungen für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung erhöhen. Wir wollen den Übergang zwischen Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und dem ersten Arbeitsmarkt erleichtern, Rückkehrrechte garantieren und die Erfahrungen mit dem „Budget für Arbeit“ einbeziehen.“

Die Lebenshilfe würde die Einführung eines flächendeckenden „Budgets für Arbeit“ begrüßen. Bei dessen Einführung ist insbesondere zu berücksichtigen, dass neben den Anreizen für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch die Finanzierung eines Lohnkostenzuschusses auch dauerhaft eine Leistung zur Unterstützung bei der Beschäftigung vorgesehen und finanziert wird. Für diese neuen Leistungen sowie für die Zuordnung der Kostenträgerschaft wird es klarer gesetzlicher Regeln bedürfen.

- e) Menschen, die in einer WfbM beschäftigt sind, erhalten dafür nur ein geringes Arbeitsentgelt. Hiervon können sie ihren Lebensunterhalt nicht bestreiten. Vielmehr sind sie auf weitere staatliche Leistungen (z. B. Grundsicherung) angewiesen. Dies erleben die in einer Werkstatt beschäftigten Menschen als fehlende Wertschätzung ihrer Arbeit.

Die **Lebenshilfe regt daher an**, ein neues Entlohnungsmodell in der WfbM zu erproben, das für Menschen mit Behinderungen ein existenzsicherndes Einkommen sicherstellt.

Hierzu findet sich **keine Aussage im Koalitionsvertrag**.

Die SPD hatte in ihrer Antwort zu den Wahlprüfsteinen an die Bundesvereinigung Lebenshilfe ausgeführt, dass das Ziel eines gesetzlichen Mindestlohns auch in WfbM umsetzbar sein müsse. Es solle darüber nachgedacht werden, wie die Beschäftigten in den WfbM ein auskömmliches Einkommen erarbeiten können. Die

Lebenshilfe würde es sehr begrüßen wenn in diesem Sinne die Frage nach einem neuen Entlohnungsmodell in der WfbM weiterverfolgt werden würde.

7. Weitere Vorhaben für Menschen mit Behinderung

Über die in den Wahlprüfsteinen der Lebenshilfe erwähnten Schwerpunkte hinaus, enthält der Koalitionsvertrag eine Vielzahl weiterer Ankündigungen in Bezug auf die Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung. So finden sich zum Teil bemerkenswert konkrete und schon seit Jahren auch von der Lebenshilfe geforderte Vorhaben (z. B. zu den Themen Bildung, Gesundheit, Entwicklungszusammenarbeit) im Regierungsprogramm der neuen Koalition wieder.

Bildung:

„Neue Schwerpunkte wollen wir in den nächsten Jahren in den Bereichen der Inklusion im Bildungssystem sowie der beruflichen Bildung und der Frage von Übergängen setzen.“ (Seite 31/32)

„Wir werden den Ausbildungspakt gemeinsam mit den Sozialpartnern und den Ländern zur „Allianz für Aus- und Weiterbildung“ weiterentwickeln. (...) Die Eingliederung junger Menschen mit Behinderungen in eine Berufsausbildung (Inklusion) ist uns dabei ein besonderes Anliegen.“ (Seite 33)

Gesundheit:

„Für Erwachsene mit geistiger Behinderung und schweren Mehrfachbehinderungen werden medizinische Behandlungszentren analog zu den sozialpädiatrischen Zentren zur (zahn-) medizinischen Behandlung (neuer § 119c SGB V) geschaffen.“ (Seite 76)

Kinder- und Jugendhilfe:

„Die Kinder- und Jugendhilfe soll auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu gehören geeignete Finanzierungsmodelle für systemische Unterstützungsformen (z. B. an den Schnittstellen von SGB VIII, SGB XII, und Schulträger).“ (Seite 99)

Schutz vor Gewalt

„Wir (...) Menschen mit Behinderung besser vor Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt schützen. Wir werden die Umsetzung des Abschlussberichts „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ in dieser Legislaturperiode weiter voranbringen. Die Hilfen für die Betroffenen müssen verstärkt durch die Regelsysteme erfolgen.

Wir stellen ausdrücklich klar, dass ein sexueller Übergriff gegen den faktisch entgegenstehenden Willen eines behinderten oder sonst widerstandsunfähigen Opfers als besonders schwerer Fall des sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen anzusehen ist. Um einen lückenlosen Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellen Übergriffen zu gewähr-

leisten, wollen wir den Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen des § 174 StGB erweitern.“ (Seite 100)

Sport

„Bei der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird der Inklusionsgedanke bei der Sportförderung des Bundes konsequent ausgebaut.“ (Seite 138)

Technik

„Wir wollen den Einsatz und die Entwicklung von E-Care-Systemen in sogenannten Smart-Home-Umgebungen fördern, die älteren, pflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit Behinderung die technische Unterstützung bieten, um ihnen den Alltag zu erleichtern.“ (Seite 142)

Entwicklungszusammenarbeit

„Die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen soll in der Entwicklungszusammenarbeit stärker verankert und systematischer ausgestaltet werden.“ (Seite 182)

8. Beteiligung

Bei sämtlichen der obenstehenden Vorhaben gelten die Aussagen der neuen Bundesregierung zur Beteiligung:

„Menschen mit Behinderung sind Experten in eigener Sache, ihre Beteiligung an den Entscheidungsprozessen wollen wir besonders berücksichtigen.“ (S. 110)

Des Weiteren verspricht die Bundesregierung in Bezug auf die Schaffung des Bundesteilhabegesetzes:

„Menschen mit Behinderung und ihre Verbände werden von Anfang an und kontinuierlich am Gesetzgebungsprozess beteiligt.“ (S. 111)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist bereit diese verantwortungsvolle Aufgabe im Sinne ihrer Mitglieder wahrzunehmen, sie wird die Bundesregierung an den obengenannten Ankündigungen messen und ist gespannt auf eine vielversprechende 18. Legislaturperiode.